

# Erwahrung Referendum PG

Bericht und Antrag Nr. 298 betreffend Erwahrung des Referendums  
gegen das Personalgesetz der Evangelisch-Reformierten Landeskirche  
des Kantons Luzern vom 30. Mai 2018

Luzern, 2. August 2018

## 1. Einleitung

An der Synode vom 30. Mai 2018 stimmte die Synode in der Schlussabstimmung dem neuen Personalgesetz mit 35 zu 15 Stimmen zu. Gegen das Personalgesetz wurde das Referendum ergriffen. Die Unterschriftenlisten wurden dem Synodalrat am 25. Juli 2018 eingereicht. Gemäss § 36 Abs. 1 lit. a der Kirchenverfassung (KiV) ist die Synode zuständig für die Erhaltung des formellen Zustandekommens von Volksbegehren. Da über die Erhaltung „ohne Verzug“ zu befinden ist (§ 141 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes, StRG), wurde eine ausserordentliche Sitzung der Synode einberufen.

Die Synode hat lediglich das formelle Zustandekommen des Referendums zu prüfen, also ob innert der Referendumsfrist die erforderlichen gültigen Unterschriften eingereicht wurden. Eine weitergehende Prüfung oder eine materielle Diskussion hat nicht zu erfolgen. Aus diesem Grund kann ausnahmsweise auf eine Behandlung der Vorlage durch die GPK oder die Fraktionen verzichtet werden.

## 2. Inhalt

Vom Referendumskomitee wurden am 25. Juli 2018 1095 gültige Unterschriften eingereicht. Das Sammelergebnis lautet wie folgt:

Kirchgemeinde	Anzahl Unterschriften	
	Gültig	Ungültig
Dagmersellen	47	0
Escholzmatt	0	0
Hochdorf	127	8
Horw	18	0
Luzern	747	19
Meggen-Adligenswil-Udligenswil	47	1
Reiden	2	0
Sursee	82	2
Willisau	12	1
Wolhusen	13	0
<b>Total</b>	<b>1095</b>	<b>31</b>

### **3. Kostenfolgen**

Aufgrund der Erfahrungen anlässlich der Volksabstimmung über die neue Kirchenverfassung ist mit Kosten von ca. Fr. 100'000.00 für die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation für die Durchführung der Abstimmung zu rechnen.

### **4. Stellungnahme des Synodalarats**

Ein Volksbegehren kommt zustande, wenn innert der Sammlungsfrist Unterschriftenlisten eingereicht werden, welche die vorgeschriebene Mindestzahl gültiger Unterschriften enthalten (§ 142 StRG).

Das Personalgesetz mit dem Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit wurde im Kantonsblatt Nr. 24 vom 16. Juni 2018 publiziert. Die Referendumsfrist beträgt 40 Tage (§ 27 Abs. 4 KiV). Die Einreichung der Unterschriftenliste am 25. Juli 2018 erfolgte daher fristgerecht.

Für das Zustandekommen des Referendums braucht es die Unterschrift von mindestens 500 Stimmberechtigten (§ 27 Abs. 3 KiV). Eingereicht wurden 1095 gültige Unterschriften. Das Referendum ist somit zustande gekommen.

### **5. Antrag des Synodalarats**

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beigehefteten Synodebeschluss zuzustimmen.

Namens des Synodalarates  
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

Ursula Stämmer-Horst  
Synodalaratspräsidentin

Peter Möri  
Synodalsekretär